

Nachstehender „Öffentlicher Aufruf“ welcher in den Braunschweigischen Anzeigen vom heutigen Tage No. 42 inserirt ist, wird auch durch diesen öffentlichen Anschlag zur Kenntnissnahme und Nachachtung der Betheiligten gebracht.  
Braunschweig, den 18. Februar 1888.

Herzogliche Kreis-Direction.  
Orth.

## Oeffentlicher Aufruf.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Aenderungen der Wehrpflicht mit dem heutigen Tage in Kraft getreten ist, werden in Gemässheit des §. 7 dieses Gesetzes **diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen** — Officiere, Sanitäts-Officiere, obere Militair-Beamte, Unterofficiere, Mannschaften, untere Militair-Beamte — welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr (Flotte und Seewehr) beziehungsweise als geübte Ersatz-Reservisten nach Ablauf der Ersatz-Reservepflicht bereits zum **Landsturm entlassen** sind, hierdurch aufgefordert, sich mündlich oder schriftlich bis

spätestens zum 13. März 1888

unter Vorlage ihrer Militair-Papiere bei Vermeidung der im §. 67 des Reichs-Militair-Gesetzes angedrohten Strafen anzumelden. Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich ausserhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkte nach Deutschland zurückkehren, oder bei einem Seemanns-Amte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Die Officiere, Sanitäts-Officiere und oberen Militair-Beamten melden sich beim unterzeichneten Bezirks-Kommando direkt; die Unterofficiere, Mannschaften und unteren Militair-Beamten bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Landwehr-Kompagnie-Bezirks und zwar die in hiesiger Stadt wohnhaften Personen der Infanterie bei der **1. Landwehr-Kompagnie, Scharnstrasse 22**, die der übrigen Waffen bei der **5. Landwehr-Kompagnie, Wendenstrasse No. 56**; die im **Landkreise Braunschweig** wohnhaften Personen aller Waffen bei der **2. Landwehr-Kompagnie hierselbst, Neue Promenade No. 6**, die im **Kreise Helmstedt und Blankenburg a. H.** wohnenden Personen aller Waffen bei der **3. Landwehr-Kompagnie in Helmstedt** beziehungsweise bei der **4. Landwehr-Kompagnie Blankenburg a. H.**

Hierbei wird gleichzeitig bekannt gemacht:

- 1) diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter den §. 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§. 24 des Gesetzes).
- 2) Angehörige der Ersatz-Reserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms **ersten** Aufgebots.
- 3) Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:
  - a. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, dass sie in einem aussereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender etc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts ausserhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.  
Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchssteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatz-Reserve 2. Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.
  - b. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des 2. Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne dass es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
- 4) Angehörige der bisherigen Ersatz-Reserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatz-Reserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Haus aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatz-Reserve.

**Die Mannschaften der Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militairpapiere.**

Braunschweig, den 15. Februar 1888.

Landwehr-Bezirks-Kommando I.

von Erichsen,

Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur.

*Ertheilt am 23. Februar 1888*

*Der gemeindeverwaltende*

*Dirigent*

*(Disbedant)*

Druck von Hans Goding, Braunschweig.

Colour Chart #13

